

# Schulverband Primarschule und Kindergarten Mitteldomleschg

## Statuten

### I. ALLGEMEINES

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Schulverband Primarschule und Kindergarten Mitteldomleschg", nachstehend Schulverband genannt, besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 51 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden vom 28. April 1974.

Der Schulverband hat seinen Sitz in Rodels.

#### Art. 2 Zweck

Der Schulverband führt die Primarschule und den Kindergarten der im Mitgliederverzeichnis (Anhang zu diesen Statuten) aufgeführten Gemeinden, nachfolgend Verbandsgemeinden genannt.

#### Art. 3 Bezeichnungen

Die in diesen Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer, soweit sich aus dem Sinn des Statuts nicht etwas anderes ergibt.

#### Art. 4 Beitritt

Weitere Gemeinden können dem Schulverband beitreten, wenn

- sie die bestehenden Statuten genehmigen
- sie die Eintrittsbedingungen annehmen
- alle bisherigen Verbandsgemeinden den Beitritt genehmigen.

#### Art. 5 Wählbarkeit

Jede stimmberechtigte Person kann in eine Verbandsbehörde gewählt werden.

#### Art. 6 Ausschluss

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie sowie Ehegatten, Geschwister und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig der Schulbehörde angehören.

Die Mitglieder des Schulrates dürfen nicht gleichzeitig der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Schulverbandes angehören. Ferner dürfen Angestellte des Schulverbandes nicht Mitglieder des Schulrates oder der GPK sein.

## **Art. 7      Ausstandspflicht**

Ein Mitglied einer Schulverbandsbehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 6 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

## **Art. 8      Information und Öffentlichkeit**

Jahresrechnung und Budget des Schulverbands sind öffentlich. Wichtige Informationen sind in den offiziellen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

# **II.      ORGANISATION**

## **Art. 9      Organe des Schulverbandes**

Die Organe des Schulverbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) der Schulrat
- c) die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

## **A.      Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 10      Befugnisse**

Die Verbandsgemeinden haben folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Statuten;
- b) Wahl der Mitglieder des Schulrates gemäss eigenem Gemeinderecht. Jede Verbandsgemeinde hat zwei Vertreter;
- c) Erlass und Revision einer Schulordnung auf Vorschlag des Schulrates;
- d) Bestimmung der Schulstandorte;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung;
- f) Genehmigung des Budgets;
- g) Bewilligung von Ausgaben, welche nicht im Voranschlag enthalten sind und die finanzielle Kompetenz des Schulrates gemäss Art. 26 überschreiten;
- h) Aufnahme weiterer Gemeinden in den Schulverband;
- i) Auflösung des Schulverbandes;
- j) Wahl eines GPK-Mitgliedes in die GPK des Schulverbandes gemäss Art. 18;
- k) Genehmigung des Entschädigungs- und Spesenreglements für die Mitglieder des Schulrates und der GPK;

### **Art. 11      Abstimmungen**

Abstimmungen über Belange des Schulverbands finden auf schriftlichen Antrag einer Verbandsgemeinde oder des Schulrates statt und haben spätestens sechs Monate nach Eingehen des Antrags stattzufinden. Die Abstimmungen werden gemeindeweise gemäss betreffendem Gemeinderecht durchgeführt. Für die Annahme von Sachvorlagen ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erforderlich. Für die Änderung der Statuten und für die Auflösung des Schulverbandes gelten die Mehrheiten gemäss Art. 27 und 29.

## **B. Der Schulrat**

### **Art. 12 Zusammensetzung**

Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und weiteren Mitgliedern. Der Schulrat konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Verbandsgemeinden.

### **Art. 13 Befugnisse**

Der Schulrat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Führung des Schulverbands;
- b) Führung der Geschäfte des Schulverbands sowie die Vertretung des Schulverbands nach aussen;
- c) Festsetzung der Unterrichtspensen;
- d) Erlass einer Disziplinarordnung;
- e) Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Vorstände der Verbandsgemeinden;
- f) Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben im Kompetenzbereich gemäss Art. 26;
- g) Wahl und Entlassung der Lehrpersonen, des Schulleiters sowie des übrigen Personals. Ein Entscheid, welcher die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses im Umfang von 50% oder mehr und einer Dauer von mehr als einem Jahr betrifft, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit der Präsidenten der Verbandsgemeinden;
- h) Wahl und Entlassung des Schularztes und des Schulzahnarztes;
- i) Erstellung des Pflichtenheftes einer Schulleitung;
- j) Festsetzung der Anstellungsbedingungen des Personals im Rahmen der kantonalen Gesetze;
- k) Erarbeitung der Schulordnung sowie allfälliger Revisionen derselben zuhanden der Verbandsgemeinden;
- l) Vertretung des Schulverbandes vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen;
- m) Vergabe der Rechnungsführung bei Bedarf;
- n) Versicherungen der Lehrpersonen und der Schüler;
- o) Regelmässige Information an die Vorstände der Verbandsgemeinden;
- p) Beschlussfassung über sämtliche weitere Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugeordnet sind;
- q) Weitere Aufgaben gemäss kantonomer Schulgesetzgebung.
- r) Regelung der Entschädigung der Lehrervertreter für die Teilnahme an Schulratssitzungen und sonstige ausserordentliche Einsätze.
- s) Erarbeitung des Entschädigungs- und Spesenreglements für die Mitglieder des Schulrates und der GPK sowie allfälliger Revisionen desselben zuhanden der Verbandsgemeinden.

### **Art. 14 Sitzungen**

Der Präsident beruft die Schulratssitzungen nach Bedarf oder auf Begehren von mindestens einem Mitglied ein und leitet diese. Die Mitglieder des Schulrates erhalten die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände in der Regel eine Woche vor der Sitzung. Der Aktuar führt das Protokoll der Sitzungen und Besprechungen. Das Protokoll wird jeweils in der folgenden Sitzung genehmigt.

Der Schulleiter oder ein Vertreter der Lehrerschaft des Schul- und Kindergartenverbandes haben das Recht, mit beratender Stimme an allen Schulratssitzungen in Sachgeschäften teilzunehmen. Der Lehrervertreter sowie ein Stellvertreter werden von der Lehrerschaft periodisch für eine bestimmte Zeitspanne aus den eigenen Reihen gewählt.

#### **Art. 15      **Beschlussfassung****

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vertreter jeder Verbandsgemeinde anwesend ist. Ist von einer Verbandsgemeinde nur ein Mitglied anwesend, so hat dieses zwei Stimmen. Der Schulrat fasst seine Beschlüsse in der Regel mit offenem Handmehr, sofern aus seiner Mitte nicht schriftliche Abstimmung oder Wahl verlangt wird. Bei Stimmengleichheit in Sachfragen hat der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlgeschäften entscheidet das Los.

#### **Art. 16      **Unterschriftenregelung****

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem Schulratsmitglied einer anderen Verbandsgemeinde kollektiv zu zweien.

#### **Art. 17      **Entschädigung****

Die Mitglieder des Schulrates werden für ihre Tätigkeit entschädigt. Die Ansätze richten sich nach dem Entschädigungs- und Spesenreglement für die Mitglieder des Schulrates und der GPK.

### **C.            **Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)****

#### **Art. 18**

Die GPK des Schulverbandes besteht aus je einem Vertreter der Geschäftsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden.

Die GPK hat die Aufgabe, die Geschäfte und die Rechnungen des Schulverbandes alljährlich zu überprüfen. Für die Kontrolle der Rechnung kann sie eine aussenstehende Revisionsstelle beauftragen. Die GPK hat den Verbandsgemeinden Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

### **III.           **SCHULBETRIEB****

#### **Art. 19      **Grundsatz****

Die Schule wird durch den Schulrat geführt. Bei Einstellung eines Schulleiters wird diesem die operative Führung der Schule im Sinne der kantonalen Schulleitungsverordnung übertragen, die strategische Führung bleibt beim Schulrat. Der Schulleiter, die Lehrpersonen und allfällig übriges Personal sind Angestellte des Schulverbandes.

#### **Art. 20      **Schulleitung****

Gemäss der kantonalen Schulleitungsverordnung ist der Schulleiter für die operative Führung der Schule in den Bereichen Pädagogik und Sonderpädagogik, Personal, Organisation, Administration und Finanzen verantwortlich. Seine Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgehalten.

#### **Art. 21      **Standorte****

Der Primarschul- und Kindergartenunterricht erfolgt in den Verbandsgemeinden. Die Änderung eines bestehenden Standortes bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

## **IV. FINANZEN**

### **Art. 22 Finanzierung**

Die Verbandsgemeinden haben die statutengemässe Verfolgung des Verbandszweckes über Beitragsleistungen materiell zu ermöglichen. Die Summe ihrer Beitragsleistungen bemisst sich demzufolge nach dem gemäss Budget zu erwartenden Finanzbedarfs, soweit dieser nicht anders gedeckt werden kann. Der Schulrat stellt jeder Verbandsgemeinde bis spätestens Ende November das Budget zu.

### **Art. 23 Ausgaben**

Für die Verbandsgemeinden fallen insbesondere folgende Kosten an:

- a) Gehälter der Lehrpersonen und Hilfskräfte nach Massgabe der kantonalen Vorschriften;
- b) Mieten für Unterrichtslokalitäten
- c) Auslagen für Spiel-, Unterrichts- und Verbrauchsmaterial;
- d) Auslagen für Apparate und Mobiliar;
- e) Auslagen für Schularzt, Schulzahnarzt und für Versicherungen sowie Verwaltungskosten.

### **Art. 24 Kostenverteiler**

Die durch den Schulbetrieb entstehenden Kosten werden den Verbandsgemeinden jährlich nach folgendem Schlüssel belastet:

1. Die Gesamtkosten werden durch zwei geteilt.
2. Die eine Hälfte wird zu gleichen Teilen auf die Verbandsgemeinden verteilt.
3. Die zweite Hälfte wird durch die Gesamtzahl der Schüler/Kindergartenkinder geteilt und entsprechend der Kinderzahl der jeweiligen Verbandsgemeinde belastet.

### **Art. 25 Geschäftsjahr**

Als Geschäfts- und Rechnungsjahr gilt das Schuljahr.

### **Art. 26 Finanzkompetenzen**

Die Überwachung der Finanzen sowie die Finanzkompetenz innerhalb des Budgets liegt beim Schulrat. Beides kann an eine Schulleitung delegiert werden.

Die Finanzkompetenz des Schulrats für ausserordentliche einmalige Ausgaben reicht bis maximal 6'500 Franken pro Rechnungsjahr. Dieser Betrag wird jedes Jahr per 01. Januar dem Index angepasst. (Indexstand November 2010: 104.2 Punkte)

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 27 Änderung**

Die Statuten können jederzeit gänzlich oder teilweise geändert werden, entweder auf Antrag des Schulrates oder des Vorstandes einer Verbandsgemeinde oder aufgrund einer Initiative oder Motion, welche gemäss Gemeinderecht eingereicht wurde. Für die Annahme ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich

**Art. 28 Austritt**

Eine einzelne Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende des entsprechenden Schuljahres aus dem Schulverband austreten. Ausgetretene Verbandsgemeinden haben keinen Anspruch auf allfälliges Schulverbandsvermögen oder Teile davon.

Die Haftung einer austretenden Gemeinde für ihre dem Schulverband gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten wie auch für die vor ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Schulverbandes bleibt bestehen.

**Art. 29 Auflösung**

Die Auflösung des Schulverbandes kann nur erfolgen, wenn ihr alle Verbandsgemeinden zustimmen.

Für die Verbindlichkeiten haften alle Verbandsgemeinden. Ein eventuelles Vermögen oder eventuelle Schulden werden auf die zum Zeitpunkt der Auflösung dem Schulverband zugehörigen Verbandsgemeinden verteilt.

**Art. 30 Genehmigung**

Erlass, Änderung und Aufhebung der Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

**Art. 31 Aufhebung**

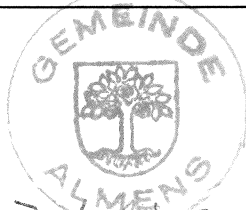
Die vorliegenden Statuten ersetzen das Organisationsstatut des Schul- und Kindergartenverbandes der Gemeinden Almens-Pratval-Rodels-Fürstenau vom 23.03.1998.

**Art. 32 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die drei Verbandsgemeinden Almens, Pratval und Rodels und nach Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Genehmigt von den Gemeindeversammlungen:

Almens den - 8. JUNI 2011

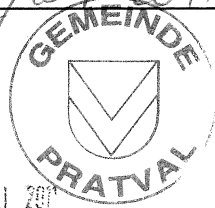




Präsident

Aktuar

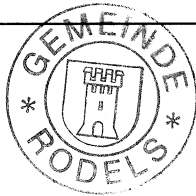
Pratval den 3. Juli 2011



Präsident

Aktuar

Rodels den 6. JULI 2011



Präsident

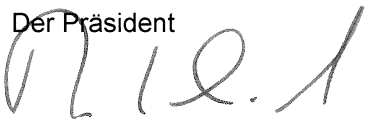
Aktuar

genehmigt von der Regierung gemäss Beschluss

vom 23.8.2011 Nr. 775

Namens der Regierung

Der Präsident



Dr. Martin Schmid

Der Kanzleidirektor



i.V. lic. iur W. Frizzoni

